

Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 58. Sitzung

des Ausschusses für Familie,

Senioren, Frauen und Jugend

am 19. Februar 2024



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)96a

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“, BT-Drs. 20/9874

Gregor Podschun, Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

BDKJ-Bundesstelle · Carl-Mosterts-Platz 1 · 40477 Düsseldorf

An die Vorsitzende des
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages
Ulrike Bahr, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
fon 02 11. 46 93-0
fax 02 11. 46 93-120

Berlin Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
fon 0 30. 2 88 78 95-0
fax 0 30. 2 88 78 95-5

Durchwahl: 02 11. 46 93-162 E-Mail: podschun@bdkj.de

Datum: 02.02.2024

**Stellungnahme des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit
in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für
Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer
Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz) - Stand 20.12.2023, BT-Drucksache
20/9874)**

Sehr geehrte Frau Bahr,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend,
sehr geehrte Personen,

vielen Dank für die Einladung als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung am Montag, 19. Februar 2024 um 14:00
Uhr, die ich gerne annehme. Gerne möchten wir im Vorfeld schriftlich Stellung
beziehen.

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt die Novellierung des „Gesetzes zur Einführung
einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im
Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres“ aus
dem Jahr 2019. Durch die Novellierung wird es Menschen ermöglicht einen
Freiwilligendienst in Teilzeit zu absolvieren, ohne ein „berechtigtes Interesse“
nachweisen zu müssen. Dies befürwortet der BDKJ-Bundesvorstand mit
Nachdruck, da der Freiwilligendienst hiermit attraktiver für unterschiedliche
Personengruppen und Lebensentwürfe wird, insbesondere für Personen aus
finanzschwachen Haushalten.

Seminartage

Eine hohe Qualität in der pädagogischen Begleitung ist in einem Teilzeitdienst
ebenso wichtig wie in einem Vollzeitdienst. Der BDKJ-Bundesvorstand
unterstützt daher die Regelung, dass bei der Anzahl der Seminartage nicht nach
Voll- und Teilzeitdienst unterschieden wird.

Taschengeld

Nach wie vor verhindert das geringe Taschengeld und die damit verbundene Abhängigkeit vom eigenen ökonomischen Status, dass sich junge Menschen für einen Freiwilligendienst entscheiden. Eine reale Anhebung des Taschengeldes befürwortet der BDKJ-Bundesvorstand daher. Eine Anhebung der Obergrenze des Taschengeldes muss mit einer höheren Förderung und Refinanzierung einhergehen, um die Obergrenzen nutzen zu können. Nach dem aktuellen Entwurf müssen die Mehrkosten durch die Einsatzstellen oder Träger getragen werden, die dies aufgrund eigener fehlender finanzieller Ressourcen nicht umsetzen können. Aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen wird daher eine tatsächliche Erhöhung des Taschengelds der Freiwilligen in den meisten Fällen nicht eintreten. Entsprechend ist nicht zu erwarten, dass die Abhängigkeit der Entscheidung für oder gegen einen Freiwilligendienst vom ökonomischen Status der jungen Menschen tatsächlich sinkt. Hier kann ein Rechtsanspruch auf Förderung einer jeden geschlossenen Freiwilligendienstvereinbarung Abhilfe schaffen.

Mobilitätzuschläge

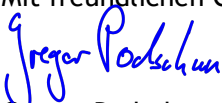
Der BDKJ-Bundesvorstand befürwortet zudem die Änderung, Freiwilligendienstleistenden Mobilitätzuschläge zahlen zu dürfen. Auch hier gilt jedoch, dass auch für die Auszahlung dieser Leistungen an die Freiwilligendienstleistenden eine höhere Förderung und Refinanzierung notwendig ist.

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt ausdrücklich, dass mehr junge Menschen durch die Novellierung die Möglichkeit haben werden, einen Freiwilligendienst zu absolvieren. Gleichzeitig trägt das Gesetz nicht den derzeitigen Entwicklungen der Freiwilligendienste (erhöhter pädagogischer Betreuungsbedarf, inflationsbedingte Kostensteigerung etc.) Rechnung und legt die Verantwortung auf die Einsatzstellen und Träger.

Der BDKJ-Bundesvorstand fordert von der Bundesregierung die gesetzliche Verankerung eines Rechtsanspruchs auf angemessene Förderung eines Freiwilligendienstes. Die Möglichkeiten, die die Novellierung schafft, muss auch in der Umsetzung der Freiwilligendienste garantiert werden, um das Potential von Diensten, die junge Menschen für sich und andere absolvieren, auszuschöpfen.

Nach Einschätzung des BDKJ-Bundesvorstands berücksichtigt die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Forderungen der Petition 150963 (Pet 4-20-17-2167-019713) nicht hinreichend, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung der Freiwilligendienste.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Podschun

BDKJ-Bundesvorsitzender

katholisch.

politisch.

aktiv.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)96b

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“, BT-Drs. 20/9874

Susanne Rindt,

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO),

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAG FW)

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Gesetzentwurf zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Ju- gendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Perso- nen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf.

1. Flexibilisierung der Teilzeitmöglichkeiten für alle Freiwilligen im FSJ und BFD

Die BAGFW begrüßt das Vorhaben, Freiwilligen im FSJ, FÖJ und BFD, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Dienst in Teilzeit ohne Begründungen zu ermöglichen. Die Flexibilisierung der Teilzeitmöglichkeiten baut bisher bestehende Zugangshürden ab und öffnet die Freiwilligendienste für weitere Zielgruppen. Die Teilzeitoption entspricht einem generellen gesellschaftlichen Trend, erleichtert die Vereinbarkeit von Engagement und individueller Lebenssituation und folgt damit sowohl den Bedarfen vieler junger Menschen als auch einiger Einsatzstellen, die keinen Dienst in Vollzeit anbieten können. Der Wegfall des berechtigten Interesses erleichtert Inklusion und baut Stigmatisierung ab, da Menschen für einen Dienst in Teilzeit ihre persönliche Situation nicht mehr offenlegen und keine Nachweise mehr erbringen müssen.

Die BAGFW begrüßt weiterhin sehr, dass für einen Dienst in Teilzeit ein Einverständnis der Beteiligten erforderlich ist und mit der Gesetzesänderung kein Rechtsanspruch implementiert wird. Während im Referentenentwurf unter Punkt B für das FSJ das erforderliche Einverständnis zwischen der Einsatzstelle, dem Träger und der:dem Freiwilligen aufgeführt ist, wird für den BFD lediglich das Einverständnis zwischen der Einsatzstelle und der:dem Freiwilligen erwähnt. Auch wenn es im BFD keine gesetzlich verankerte Trägerstruktur gibt, übernehmen die Träger (auch selbständige Organisationseinheiten genannt) bei den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege de facto dieselbe Rolle wie im FSJ. Daher sprechen wir uns sehr deutlich dafür aus, dass das erforderliche Einverständnis der Träger auch für den BFD erwähnt wird, sofern es sie als Akteure des Dienstes gibt.

Bei der Umsetzung des Freiwilligen-Teilzeitgesetzes geht die BAGFW selbstverständlich davon aus, dass bei einem Einverständnis der Beteiligten auch ein bereits begonnener Vollzeit-Freiwilligendienst in einen Teilzeitdienst umgewandelt werden kann. Das sollte gleichermaßen auch für den umgekehrten Fall gelten.

Die BAGFW begrüßt die gesetzliche Klarstellung, dass bei einem Freiwilligendienst in Teilzeit die Seminartage in vollem Umfang wie bei Freiwilligen im Vollzeit-Freiwilligendienst zu leisten sind. Die pädagogische Begleitung ist das entscheidende Merkmal eines Freiwilligendienstes als Bildungs- und Orientierungszeit und sichert unter anderem, dass Freiwillige nicht zu „günstigen Arbeitskräften“ in den Einsatzstellen degradiert werden können. Um die Priorität der Seminare gegenüber anderen ggf. zeitlich kollidierenden Vorhaben der Freiwilligen klarzustellen, regt die BAGFW an, in den Referentenentwurf unter B. Lösung am Ende des ersten Absatzes den Satz aufzunehmen: „Ein Freiwilligendienst ist auch in Teilzeit als Haupttätigkeit der*des Freiwilligen anzusehen“.

Wir gehen davon aus, dass der Förderbetrag des Bundes für die pädagogische Begleitung bei einem Teilzeit-Freiwilligendienst der Höhe des Förderbetrags bei einem Vollzeit-Freiwilligendienst entspricht, da sich der Aufwand für die Begleitung nicht verringert. Für die Träger und Einsatzstellen ist mit der Einführung der generellen Teilzeioption im Gegenteil ein erhöhter Aufwand bei Konzeption von Angeboten im Umfang zwischen 20 und 38,5 Stunden sowie der Beratung von Interessent:innen, Freiwilligen und Einsatzstellen zu erwarten. Für Träger und Einsatzstellen führt die Optionsvielfalt durchaus zu einer Zunahme an Bürokratie.

Die BAGFW empfiehlt, eine Evaluation nach drei Jahren praktizierter Teilzeitmöglichkeit ohne Begründungen vorzunehmen. Ziel ist die Klärung, ob sich mit der Neuregelung mehr Freiwillige für einen Teilzeitdienst entscheiden und neue Zielgruppen gewonnen werden, ob weitere Hürden die Inanspruchnahme eines Teilzeitdienstes erschweren und ob mit der Teilerleichterung ggf. nicht intendierte Folgen für das seit langem bewährte Format des Freiwilligendienstes verbunden sind. Auch die Wirkungen auf die Durchführung der pädagogischen Begleitung, die Einsatzstellen und die Vielfalt der Einsatzbereiche sollten evaluiert werden.

2. Erhöhung der Taschengeldobergrenze im BFD und FSJ

Die BAGFW begrüßt grundsätzlich den Ansatz, das Taschengeld zu erhöhen. Ebenso begrüßt die BAGFW, dass es mit der Gesetzesänderung ermöglicht wird, den Freiwilligen zusätzlich zum Taschengeld Mobilitätzuschläge oder entsprechende Sachleistungen zu gewähren. Ein höheres Taschengeld bedeutet mehr Anerkennung für die Freiwilligen und erhöht die Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen aus Haushalten mit einem geringen Einkommen. Allerdings wird die alleinige Anhebung der Höchstgrenze für das Taschengeld ohne eine Verbesserung der Refinanzierung kaum zu erhöhten Taschengeldern führen. Gleiches gilt auch für die Nutzung des Mobilitätzuschlages.

Eine tatsächliche Erhöhung des Taschengeldes, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, würde aufgrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten vieler Träger und Einsatzstellen faktisch nur dann erreicht, wenn die entsprechenden Zuschüsse im BFD erhöht würden. Im FSJ müsste eine entsprechende Bundesförderung eingeführt werden. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen steigender Inflation und damit allgemeiner Kostensteigerungen ist durch die gesetzliche Neuregelung in der Praxis keine Verbesserung der Taschengeldhöhe für die Freiwilligen zu erwarten. Aus Sicht der BAGFW ist der Bund hier mittelfristig aufgefordert, eine bedarfsgerechte Anpassung der Bundesförderung zur Kompensation erhöhter Taschengeldzahlungen im BFD und FSJ zu gewährleisten. Um Kostensteigerungen der Träger beim Taschengeld aufzufangen, könnten ansonsten die bisher nicht in den Förderrichtlinien abgebildete Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bewerbungsverfahren im FSJ und BFD förderfähig werden. Dies würde den Einsatz von Eigenmitteln der Träger und Einsatzstellen für diese Aufgaben reduzieren. So würden die Träger und Einsatzstellen im Rahmen der Finanzierung

der pädagogischen Begleitung entlastet und könnten ggf. im Umkehrschluss mehr Taschengeld zahlen.

Darüber hinaus fordert die BAGFW eine zusätzliche Verbesserung der Rahmenbedingungen und weiterer Unterstützungsleistungen für die Freiwilligen im Sinne der Diversität, Wertschätzung, Anerkennung und finanziellen Entlastung:

- Freie Fahrt für Freiwillige im Öffentlichen Personennah- und Fernverkehr (analog zu den Vergünstigungen für Wehrdienstleistende),
- Befreiung der Freiwilligen von der Haushaltsabgabe beim Rundfunkbeitrag,
- Wohngeldanspruch für alle Freiwilligen mit Wohnberechtigung und eigener Wohnung,
- Erstattung des Mehrbedarfs von Freiwilligen mit einer Behinderung (inkl. Assistenzdienste) im Sinne eines Anrechts auf gleichberechtigte Teilhabe,
- Anrechnungsfreiheit von Einkommen bzw. Taschengeld aus den Freiwilligendiensten im Rahmen des SGB II sowie des SGB XII,
- Evaluierung und ggf. entsprechende Nachsteuerung aller Maßnahmen, die auf mehr Diversität in den Freiwilligendiensten gerichtet sind.

Die BAGFW begrüßt die mit dem Gesetz verbundenen Änderungen, bedauert gleichzeitig jedoch die fehlende Refinanzierung durch den Gesetzgeber. Denn aufgrund der jetzt schon bestehenden finanziellen Belastung von Trägern und Einsatzstellen ist anzunehmen, dass die mit dem Gesetz verbundenen Möglichkeiten bezüglich Taschengeld und Mobilitätszuschlägen nicht bei den Freiwilligen ankommen werden.

Berlin, 02.10.2023

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:

Susanne Rindt (susanne.rindt@awo.org)

Tina Stampfl (tina.stampfl@awo.org)



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)96c

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“, BT-Drs. 20/9874

Jonathan Fehr, stellvertretender Bundessprecher Bundesfreiwilligendienst

Stellungnahme der Bundessprecher*innen zum Gesetzesentwurf zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligenteilzeitgesetz)

Inhalt

Stellungnahme der Bundessprecher*innen zum Gesetzesentwurf zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligenteilzeitgesetz)	1
Flexibilisierung der Teilzeitmöglichkeiten für Freiwilligendienstler*innen.....	1
Erhöhung der Taschengeldobergrenze	2

Flexibilisierung der Teilzeitmöglichkeiten für Freiwilligendienstler*innen

Wir, die Bundessprecher*innen und deren Vertreter*innen, begrüßen das Teilzeitgesetz in seinen grundsätzlichen Ideen sehr.

In unserem Austausch mit anderen Freiwilligen haben wir erlebt, dass viele von einer Teilzeitoption im Bundesfreiwilligendienst profitieren würden. Dies liegt nicht nur an dem Bedürfnis einzelner BFDler*innen, ihren Bundesfreiwilligendienst in Teilzeit zu absolvieren, sondern auch an den unterschiedlichen Arbeitsprofilen der Einsatzstellen.

Aus den Erfahrungsberichten verschiedener Freiwilligendienstler*innen ergab sich das Bild, dass nicht jeder und jede Bundesfreiwillige vollkommen ausgelastet in ihrem Dienst ist.

Das Teilzeitgesetz ermöglicht es, dieser Problematik Herr zu werden, indem die Einsatzstellen es nun einfacher haben, die Arbeitszeit konkret an die Gegebenheiten der Stelle anzupassen.

Außerdem erleichtert der Wegfall des berechtigten Interesses Inklusion und baut Stigmatisierung ab, da Menschen für einen Dienst in Teilzeit ihre persönliche Situation nicht mehr offenlegen und keine Nachweise mehr erbringen müssen.

Deswegen freut es uns, dass ein BFD in Teilzeit bald ohne kompliziertes Verfahren möglich sein soll. Die Teilzeitmöglichkeit eines Freiwilligendienst für alle spiegelt nicht nur einen gesellschaftlichen Trend, sondern auch einen Wunsch der Freiwilligen wider.

Dennoch darf man nicht außer Acht lassen, dass sich mit dem Absolvieren eines BFDs in Teilzeit auch das zu erhaltene Taschengeld verringert.

Hier sehen wir eine hohe Hemmschwelle, die eine Entscheidung pro Teilzeitdienst vieler Interessenten verhindert/verhindern könnte.

Dass die Seminartage bei einem Absolvieren des Freiwilligendienstes in Teilzeit in ihrer Form bestehen bleiben, halten wir für gut und wichtig, denn die pädagogische Begleitung ist das entscheidende Merkmal eines Freiwilligendienstes als Bildungs- und Orientierungszeit.

Erhöhung der Taschengeldobergrenze

Auch die Erhöhung der Obergrenze des Taschengeldes sehen wir prinzipiell sehr positiv.

Ebenso begrüßen wir, dass es mit der Gesetzesänderung ermöglicht wird, den Freiwilligen zusätzlich zum Taschengeld Mobilitätzuschläge oder andere Sachleistungen zu gewähren.

Sie gibt den Einsatzstellen den Rahmen, die Arbeit der Freiwilligen angemessener zu honorieren.

Gleichzeitig stellt sich uns die Frage, inwieweit die Gesetzesänderung eine solche ist, die sich bei vielen Bundesfreiwilligen bemerkbar macht.

Schließlich ist das bezahlte Taschengeld immer noch in großen Teilen abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Einsatzstelle.

Dies und der Wille einer Einsatzstelle, mehr zu bezahlen sind Variablen, die diese Gesetzesänderung nicht beeinflussen kann.

Deswegen halten wir es für wichtiger und effektiver, die Untergrenze des Taschengeldes anzuheben. So würde gewährleistet werden, dass es eine tatsächliche Taschengelderhöhung bei zahlreichen Freiwilligen gibt. Eine solche Maßnahme würde aufgrund der begrenzten Möglichkeiten vieler Träger und Einsatzstellen aber nur dann erreicht, wenn die entsprechenden Zuschüsse im BFD erhöht werden.

Hier sehen wir die Regierung in der Pflicht.

Aber auch die jetzige Gesetzesänderung ist ein Schritt in die richtige Richtung, denn sie gibt den Einsatzstellen, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit die Arbeit der Freiwilligen mehr wertzuschätzen.

Eben jenes Thema der Wertschätzung ist ein unter Freiwilligendienstler*innen häufig behandelte Aspekt, der mitunter kritisch gesehen wird. Wir engagieren uns sozial, kulturell und ökologisch und unterstützen mit unserer Arbeit systemrelevante Branchen.

Die im Gegenzug erhaltene finanzielle sowie gesellschaftliche Wertschätzung erleben viele Freiwillige als überschaubar.

Hier sehen wir Verbesserungsbedarf.

Allen voran die Kampagne „Freie Fahrt für Freiwillige“ ist uns ein großes Anliegen.

Wie der Name impliziert, geht es darum, den Freiwilligen eine kostenfreie Fahrt im Öffentlichen Personennah- und Fernverkehr zu ermöglichen, so wie es auch bei Wehrdienstleistenden der Fall ist.

Weitere Forderungen unsererseits sind:

- Eine Aufwertung des Freiwilligenausweises
- Weitreichendere Anrechnung des Freiwilligendienstes auf Ausbildung/Studium
- Befreiung der Freiwilligen von der Haushaltsabgabe bei dem Rundfunkbeitrag

Ein wichtiges politisches Signal war das Streichen der geplanten Kürzungen in allen Freiwilligendiensten im Haushalt 2024.

Aufgrund der Überjährigkeit der Freiwilligendienste ist der Jahrgang 2024/2025 nicht „durchfinanziert“.

Um im September bzw. August ohne Kürzungen in das neue Freiwilligenjahr zu starten, brauchen die Träger Förderzusagen.

Uns ist es ein sehr wichtiges Anliegen, dass hier so bald wie möglich Klarheit geschaffen wird.

Mittelfristig sollten die Freiwilligendienste ausgebaut und verbessert und nicht kaputtgespart und -gekürzt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Kleve, den 11. Februar 2024

Die Bundessprecher*innen und deren Vertreter*innen

Jonathan Fehr, stellvertretender Bundessprecher



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)96d

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“, BT-Drs. 20/9874

Martin Schulze, Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FS))

Stellungnahme des Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) zur Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz, Stand 20.12.2023)

Der BAK FSJ begrüßt den Gesetzentwurf im Grundsatz, da sich hierdurch die Einsatz- und Gestaltungsmöglichkeiten in den Freiwilligendiensten erweitern und neue Zielgruppen angesprochen werden können. Die Orientierung an den Bedarfen der Freiwilligen mit Blick auf die flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten bewertet der BAK FSJ ausdrücklich positiv.

Zugleich werden sich die faktischen Auswirkungen des Gesetzes aufgrund der aktuellen Haushaltslage und der fehlenden Refinanzierung seitens des Bundes und der Länder insbesondere bei einer Erhöhung der finanziellen Leistungen an die Freiwilligen in engen Grenzen halten. Es ist fraglich, ob es tatsächlich zu einer grundlegenden Verbesserung für die Freiwilligen kommen wird.

Auch den Inhalten der Petition „Freiwilligendienst stärken“ aus dem Jahr 2023, die der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags einstimmig mit höchstem Votum befürwortet hat, wird mit diesem Gesetzentwurf nicht entsprochen. Dies bedauert der BAK FSJ sehr.

Leider wurde mit dem Gesetz zudem die Einführung eines Rechtsanspruches auf Förderung für einen Freiwilligendienst versäumt. Mit dieser Maßnahme wäre ein nachfragegerechter Ausbau der Freiwilligendienste umgesetzt und alle Menschen, die sich im Rahmen eines Freiwilligendienstes gesellschaftlich engagieren wollen, hätten perspektivisch eine gute Chance, dies auch tun zu können.

1. Flexibilisierung durch Teilzeit

Einen Freiwilligendienst in Teilzeit anzubieten, spiegelt die Bedarfe vieler junger Menschen wider und macht das Bildungs- und Orientierungsjahr für weitere Zielgruppen attraktiv. Darüber hinaus ermöglicht er eine höhere Vielfalt an Einsatzstellen und Einsatzbereichen, da sich dadurch auch Bereiche als Einsatzstellen beteiligen könnten, die keinen Vollzeitdienst anbieten können.

Durch den Wegfall des „berechtigten Interesses“ als Begründung für Teilzeit werden Zugangsbarrieren abgebaut. Zudem fällt für den bisher für einen Dienst in Teilzeit in Frage kommenden Kreis der Interessierten die negative Stigmatisierung weg. Das begrüßen wir als BAK FSJ ausdrücklich. Die Teilzeioption ermöglicht den Freiwilligen, ihre Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Somit erhalten die Freiwilligen ähnliche Möglichkeiten wie die hauptamtlichen Mitarbeitenden. Das werten wir als Wertschätzung des eingebrachten Engagements.

Wir begrüßen es, dass die pädagogische Begleitung über die Seminartage unabhängig vom Dienst in Voll- oder Teilzeit in vollem Umfang erhalten bleibt. Das FSJ wird somit in seiner Bedeutung als Bildungs- und Orientierungsjahr bestätigt. Für die Freiwilligen ist der Erfahrungsaustausch und die Begleitung in den Bildungsseminaren von großer Bedeutung, um ihre Rolle im Dienst in der Einsatzstelle zu finden, ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln, sich thematisch fortzubilden und das Jahr erfolgreich durchlaufen zu können. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass die Inhalte der Seminare sich nicht nach Voll- und Teilzeitbedarfen unterscheiden, denn ein Anspruch auf eine Durchführung von Seminaren in Teilzeit wird durch die Änderung nicht geschaffen. Sofern jedoch weiterhin bestimmte Freiwillige aus persönlichen Gründen nicht an den vollen Seminartagen teilnehmen können, wird dies eine individuellere Ausrichtung und damit zusätzliche Ressourcen bei der Durchführung und Organisation der Seminare erfordern.

Für die Träger und Einsatzstellen bringt die Neuerung zudem einen weiteren zusätzlichen Aufwand mit sich. Zwar verringert sich der Aufwand bei den bisher wenigen Freiwilligen in Teilzeit (ca. 1% nach Statistik BAK FSJ im Jahrgang 2021/2022) hinsichtlich der Nachweisführung des „berechtigten Interesses“, aber der Beratungsaufwand wird mit Blick auf das gesamte Spektrum der Bewerber*innen deutlich höher, sofern die Freiwilligen tatsächlich flexibel von der Option Gebrauch machen sollen und z.B. zwischen verschiedenen Stundenmodellen wählen können. Die Beratung erfolgt dabei sowohl in Richtung der Einsatzstellen wie auch der Freiwilligen. Zudem müssen die Freiwilligen informiert werden, dass mögliche Konsequenzen hinsichtlich der Anerkennung des Freiwilligen Sozialen Jahres im weiteren beruflichen Werdegang (z.B. Anerkennung als Fachhochschulreife, Wartesemester oder Boni bei der Bewerbung auf einen Studienplatz) durch einen Freiwilligendienst in Teilzeit zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht klar und damit im Einzelfall individuell zu klären sind. Hier fordern wir den Bund und die Länder auf, schnellstmöglich für Klarheit zu sorgen.

Wir begrüßen die Notwendigkeit des vorliegenden Einverständnisses von Träger, Einsatzstelle und freiwillig dienstleistender Person, da dies dem etablierten Dreiecksverhältnis im FSJ und der besonderen Stellung der Träger als Begleiter im Bildungs- und Orientierungsjahr Rechnung trägt. Zur inhaltlichen Passung zwischen Bewerber*innen und Einsatzplätzen käme bei Inkrafttreten des Gesetzes nun als zweite Säule die Passung je nach Angebot und Nachfrage in Voll- oder Teilzeit hinzu. Wir gehen davon aus, dass Freiwillige auch während des Dienstes von Vollzeit in Teilzeit wechseln und umgekehrt. Diese Aufgaben bedingen, um den Freiwilligendienst als persönlichen Gewinn gestalten zu können, eine qualifizierte pädagogische Unterstützung und persönliche Gespräche mit den jungen Menschen vor und während ihrer Dienstzeit.

Wir fordern daher, dass bereits die Bewerbungsphase zuwendungsfähig wird und die Mittel im FSJ, die ausschließlich als Zuwendung für die pädagogische Begleitung genutzt werden, aufgestockt werden. Sofern keine bessere Refinanzierung der zusätzlichen Aufwände für die Umsetzung der Teilzeit-Option durch die Träger erfolgt, werden den Einsatzstellen und Trägern eher weitere Kosten entstehen, was die Umsetzung der Teilzeit-Option begrenzen wird.

Von zusätzlichen Dokumentationspflichten muss dringend abgesehen werden.

2. Erhöhung der Taschengeldobergrenze und Mobilitätzuschlag

Das geringe Taschengeld in den Freiwilligendiensten stellt eine Barriere für den Zugang zu einem Freiwilligendienst dar und trägt dazu bei, dass Freiwillige mit schlechterem sozialökonomischen Status in den Freiwilligendiensten unterrepräsentiert sind. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, wenn es zu einer realen Erhöhung des Taschengelds sowie zu Mobilitätzuschlägen kommt. Die Vielfalt von Freiwilligen im FSJ ist uns ein zentrales Anliegen, denn allen jungen Menschen sollte die Möglichkeit gegeben sein, von dem Bildungs- und Orientierungsjahr zu profitieren. Zudem ist ein höheres Taschengeld ein wichtiger Beitrag, um den vielen Engagierten mehr Anerkennung zu zeigen.

Wir gehen davon aus, dass eine Anhebung der Höchstgrenze für das Taschengeld bei den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen kaum zu erhöhten Taschengeldern führen wird. Im FSJ zahlen die Einsatzstellen die Beiträge zu Taschengeld und Sozialversicherung (oftmals ausgezahlt über die Träger). Bereits jetzt wird der maximale Taschengeldbetrag oft nicht ausgeschöpft, da die sozialen Einrichtungen keine zusätzlichen Mittel aufbringen können. Durch allgemeine Kostensteigerungen hat sich dies noch einmal verschärft.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Absicht, das Taschengeld der Freiwilligen zu erhöhen, wird durch die Gesetzesänderung und Erhebung der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze von bisher 6% auf 8% allein nicht erfüllt!

Da unter den derzeitigen Bedingungen die Möglichkeiten zur Zahlung höherer Taschengelder stark von den sehr unterschiedlichen Refinanzierungsstrukturen der Einsatzbereiche abhängen, besteht außerdem die Gefahr, dass mit der Anhebung der Taschengeldobergrenze die Spannweite der real gezahlten Taschengelder zwischen verschiedenen Einsatzbereichen noch größer wird. Unter Gerechtigkeitsaspekten sieht der BAK FSJ dies kritisch.

Eine Erhöhung der Taschengeldobergrenze wird den Freiwilligen aufgrund der begrenzten Möglichkeiten vieler Träger und Einsatzstellen also nur dann zugutekommen, wenn neue staatliche Zuschüsse im FSJ eingeführt werden.

Auch die Möglichkeit der Zahlung eines Mobilitätszuschlages wird von den Einsatzstellen sehr unterschiedlich genutzt werden, da sich nicht alle Einsatzstellen diesen zusätzlichen finanziellen Aufwand leisten können. Ein Risiko liegt darin, dass die Kosten für ein entsprechendes Nahverkehrsticket dynamisch steigen und dann nur teilweise refinanzierbar wären. Der BAK begrüßt, dass die Obergrenze des Mobilitätszuschlages auf Grundlage des maximal möglichen Taschengeldes gebildet wird, auch wenn faktisch im Einzelfall nicht das maximale Taschengeld ausgezahlt wird. Auch wenn der Mobilitätszuschlag ein positives Signal ist, spricht sich der BAK FSJ sowohl aus wertschätzenden als auch aus monetären Gründen für die Einführung eines kostenlosen Tickets im Nah- und Fernverkehr für alle Freiwilligen aus.

3. Abschließende Bemerkung

Auch wenn der BAK FSJ die mit dem Gesetzentwurf geplanten Änderungen grundsätzlich begrüßt, werden diese in der Praxis erst dann in der Breite zum Tragen kommen, wenn die Träger, Einsatzstellen und die Freiwilligen selbst durch den Gesetzgeber eine bessere finanzielle Refinanzierung erhalten. Das FSJ ist bereits jetzt als Bundesprogramm trotz teils zusätzlicher Refinanzierungen der Länder und der Eigenmittel der Einsatzstellen auf die Bundesförderung in aktueller Höhe angewiesen und nutzt diese Mittel sehr gut aus. Die im Raume stehenden Kürzungen der Fördermittel ab dem Jahr 2025 setzen die Freiwilligendienste stark unter Druck und werden perspektivisch zu einer Reduzierung der Angebote führen. Die Anbieter von Freiwilligendiensten brauchen langfristige Planungssicherheit. Die gibt es aktuell nicht! Ohne zusätzliche Finanzmittel seitens des Bundes wird der vorliegende Gesetzentwurf nur einen sehr begrenzten positiven Nutzen für die Freiwilligen und für die Freiwilligendienste insgesamt haben.

Berlin, 12.02.2024



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)96e

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“, BT-Drs. 20/9874

Dr. Jaana Eichhorn, Deutsche Sportjugend (dsj)

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz mit Stand 20.12.2023)

Die Deutsche Sportjugend begrüßt grundsätzlich die Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Einen Freiwilligendienst in Teilzeit anzubieten, spiegelt die Bedarfe vieler junger Menschen wider und öffnet die Freiwilligendienste für weitere Zielgruppen. Darüber hinaus ermöglicht ein Teilzeitdienst eine höhere Vielfalt an Einsatzstellen und Einsatzbereichen, die keinen Vollzeitdienst anbieten können. Gerade für kleinere Vereine sind große Chancen mit dem neuen Modell verbunden. Dass die pädagogische Begleitung unabhängig vom Dienst in Voll- oder Teilzeit in vollem Umfang erhalten bleibt, dass ein Einverständnis von Träger, Einsatzstelle und Freiwilligem*er Voraussetzung für den Dienst in Teilzeit ist und dass von zusätzlichen Dokumentationspflichten abgesehen wird, wird von der Deutschen Sportjugend außerdem positiv zur Kenntnis genommen.

Die Taschengeldobergrenze kann nur mit zusätzlicher Förderung erreicht werden

Die Erhöhung der Taschengeldobergrenze und die Nicht-Anrechnung der neuen Mobilitätszuschläge auf das Taschengeld können als Signale in Richtung einer Stärkung der Anerkennungskultur für die Freiwilligen gedeutet werden, sind in der Praxis der Freiwilligendienste im Sport ohne eine Anhebung der Fördersätze jedoch bedeutungslos. Eine Erhöhung der Taschengeldobergrenze wird den Freiwilligen aufgrund der begrenzten Möglichkeiten unserer Einsatzstellen also nur dann zugutekommen, wenn neue staatliche Zuschüsse im FSJ eingeführt werden; **derzeit wird das Taschengeld hier gar nicht durch den Bund gefördert**. Schon heute wird die Taschengeldobergrenze an kaum einer Stelle ausgeschöpft.

Die Einsatzstellen der Deutschen Sportjugend – häufig ehrenamtlich geführte, kleine Vereine – haben keine Möglichkeit, erhöhte Taschengelder zu zahlen. Schlimmstenfalls sehen sich Freiwillige aus finanziellen Gründen gezwungen, auf Einsatzstellen in anderen Feldern auszuweichen. Das schadet dem Prinzip der freien Wahl des eigenen Einsatzgebietes. Der Wunsch der Freiwilligen nach einer Erhöhung des Taschengeldes kann nicht durch eine Erhöhung der Kosten für die Sportvereine umgesetzt werden, ohne das ganze Einsatzgebiet zu gefährden. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Absicht, das Taschengeld der Freiwilligen zu erhöhen, wird durch die Gesetzesänderung und Erhebung der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze von bisher 6% auf 8% allein nicht erfüllt.

Fehlende Planungssicherheit gefährdet Intention des Gesetzes

Die Situation verschärft sich durch die fehlende Planungssicherheit für den Jahrgang 2024/25. Die im Raume stehenden Kürzungen der Fördermittel ab dem Jahr 2025 setzen die Freiwilligendienste im Sport stark unter Druck. Signale aus der Trägerlandschaften spiegeln eine starke Unsicherheit wider, die perspektivisch zu einer Reduzierung der Angebote führen kann. Neben zusätzlichen Finanzmitteln braucht es eine langfristige Planungssicherheit, damit der vorliegende Gesetzentwurf einen positiven Nutzen für die Freiwilligen und für die Freiwilligendienste insgesamt haben.

Erhöhter Beratungsaufwand erwartet

Die Gesetzesänderung wird unter anderem damit begründet, dass sich der Erfüllungsaufwand durch die Abschaffung der bisher notwendigen Anforderung eines nachweislich „berechtigten Interesses an einer Teilzeitbeschäftigung“ für u27-Jährige verringere. Stattdessen erkennen die Deutsche Sportjugend und ihre angeschlossenen Träger jedoch einen Anstieg des administrativen Aufwands. So wird der Beratungsaufwand deutlich höher, wenn die Freiwilligen zwischen verschiedenen Stundenmodellen wählen können. Die Beratung erfolgt dabei sowohl in Richtung der Einsatzstellen als auch der Freiwilligen. Zudem müssen die Freiwilligen gut über mögliche Konsequenzen ihrer Entscheidung informiert werden, insbesondere, solange weiterhin viele Fragen unklar sind. Hier sind in erster Linie die Anrechnung von Teilzeit-Diensten auf Wartesemester sowie auf die Anerkennung an Stelle eines Praktikums zum Erreichen des praktischen Teils der Fachhochschulreife zu nennen. Schon jetzt erreichen uns gerade in Bezug auf die Fachhochschulreife viele Fragen. Hier sind klare Regelungen notwendig, um nicht die Zukunft der jungen Freiwilligen zu gefährden.

Förderung der pädagogischen Begleitung

Den erhöhten Beratungsaufwand sehen wir als verschärfendes Argument für die Forderung, dass die Zuwendung für die pädagogische Begleitung aufgestockt und bereits die Bewerbungsphase zuwendungsfähig werden sollte. Inflationbedingt sind die Kosten für die pädagogische Begleitung durch Gehaltsanpassungen und kostenintensive Tagungshäuser in den letzten Jahren stark gestiegen, während die Schulabgänger*innen verstärkt mit Orientierungslosigkeit und mentalen Schwierigkeiten kämpfen, was die Beratungsbedarfe und den Begleitungsaufwand erhöht. Der Festbetrag, der uns für pädagogische Begleitung zur Verfügung steht, umfasst neben festangestellten pädagogischen Fachkräften 25 Seminartage mit Reisekosten und Vollpension, liegt bei maximal 200€ im Monat und hat sich in den letzten zehn Jahren nicht erhöht.

Fazit

Abschließend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen im Jugendfreiwilligen- und im Bundesfreiwilligengesetz dazu beitragen können, die Freiwilligendienste zeitgemäß an die Bedürfnisse junger Generationen – auch in Zeiten gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen – anzupassen und somit möglicherweise ihre Attraktivität zu steigern. Nichtsdestotrotz birgt eine Vereinfachung der Teilzeitmöglichkeit auch die Gefahr, das Paradox zu verstärken, dass Freiwilligendienste nur dann geleistet werden können, wenn zusätzliche Einkommensquellen vorhanden sind. Wir begrüßen eine Orientierung an den Bedarfen der Freiwilligen ausdrücklich, sehen jedoch die im Koalitionsvertrag formulierten Ziele durch diesen Gesetzesvorschlag nicht umgesetzt.

Die Deutsche Sportjugend wiederholt deswegen die dringende Bitte, die Förderung der Freiwilligendienste deutlich zu steigern sowie materielle und immaterielle Anerkennung und Wertschätzung verstärkt in den Mittelpunkt zu rücken.

Frankfurt, den 12. Februar 2024



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)96f

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“, BT-Drs. 20/9874

Kira Bisping, Internationaler Bund (IB)

Stellungnahme zum Freiwilligen- Teilzeitgesetz (BT-Drucksache 20/9874) der Bundesregierung

Öffentliche Anhörung am 19. Februar 2024
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Deutscher Bundestag



von Kira Bisping
Leitung des Referats Jugendfreiwilligendienste
**Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit
e.V.**

Der Internationale Bund (IB) ist mit mehr als 14.000 Mitarbeitenden einer der großen Dienstleister in der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Er unterstützt Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren*Seniorinnen dabei, ein selbstverantwortetes Leben zu führen – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung. Sein Leitsatz „Menschsein stärken“ ist für die Mitarbeiter*innen Motivation und Orientierung. In diesem Jahr feiert der IB sein 75jähriges Jubiläum unter dem Motto „Europäisch aus Tradition, Demokratie aus Prinzip“.

Der Internationale Bund begrüßt das geplante Freiwilligendienste-Teilzeitgesetz ausdrücklich. Es ermöglicht uns, ein flexibleres Angebot der Freiwilligendienste unterbreiten zu können, eröffnet für viele Menschen neu einen Zugang in die Freiwilligendienste und baut Stigmatisierung ab.

Der Internationale Bund unterstützt mit vielen Angeboten aus dem Bereich der Sozialen Arbeit und der Bildung Menschen dabei, persönliche Ziele zu verwirklichen und ihren Platz in unserer Gesellschaft zu finden. Die Freiwilligendienste bieten hierfür einen wertvollen Rahmen.

Entsprechend des Leitsatzes „Gewinn für mich, Gewinn für Andere“ betreut und begleitet der IB seit 60 Jahren Menschen in den Freiwilligendiensten und gehört zu den größten und erfahrensten Anbietern bundesweit.

Die freiwillig dienstleistende Person mit ihren persönlichen Erfahrungen im Orientierungsjahr steht dabei im Mittelpunkt.

Der IB bietet folgende Programme an: Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ), Bundesfreiwilligendienst (BFD), Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD), weltweit

Die Freiwilligendienste fördern die persönliche Entwicklung und berufliche Orientierung. Sie sind ein Lern- und Orientierungsjahr basiert auf non-formaler Bildung. Ein Freiwilligendienst ist eine transformative Erfahrung mit positiven Auswirkungen auf die persönliche Biografie, Selbstbild, Mündigkeit, Empathiefähigkeit des Einzelnen und das soziale Miteinander und damit auch bei ca. 100.000 Freiwilligen im Jahr - unsere Gesellschaft und unsere Demokratie.

Folgende positive Aspekte bringt das geplante Gesetz mit sich:

- Abbau von Stigmatisierung durch den Wegfall eines Nachweises des „berechtigten Interesses“¹ (z.B. für gesundheitliche Gründe) und gleichzeitig an dieser punktuellen Stelle eine Reduktion der Bürokratie.
- Sehr viele junge Menschen sind - vor allem seit der Pandemie - psychisch belastet und bringen diverse gesundheitliche Einschränkungen mit sich, die eine „Vollzeit-Tätigkeit“ erschwert. Das Gesetz ermöglicht einen flexibleren Umgang mit diesen persönlichen Bedarfen.
- Auch Freiwillige mit einer reduzierten Engagementzeit brauchen den Erfahrungsaustausch, die Reflexion und die inhaltliche Begleitung während des Freiwilligendienstes in den Seminaren. Das Gesetz erkennt dies richtigerweise an, indem die Seminartage nicht anteilig gekürzt werden.
- Im Bundesfreiwilligendienst ist bereits seit Beginn an für Freiwillige ab dem 27. Lebensjahr ein Teilzeit-Dienst von mehr als 20 Wochenstunden generell möglich. In einigen Einsatzstellen, gerade im pädagogischen Bereich, sind zudem viele der hauptamtlichen Kräfte auch in Teilzeit im Dienst, sodass nun strukturelle Benachteiligungen - gerade für jüngere Freiwillige - abgebaut werden.
- Die Freiwilligen können neben dem besonderen Engagement weiteren Interessen nachgehen oder auch in einem Mini-Job tätig sein, genau wie es auch z.B. Studierende tun. Dennoch bleibt der Charakter des Freiwilligendienstes erhalten.
- Das geringe Taschengeld stellt eine große Barriere für den Zugang zu einem Freiwilligendienst dar. Das Gesetz ermöglicht nun, dass etwas mehr Taschengeld gezahlt werden kann (2023: statt 438 Euro wären es 584 Euro²).

¹ Seit 2020 ist das Erfordernis eines „berechtigten Interesses“ auch im Berufsbildungsgesetz für eine Teilzeit-Ausbildung weggefallen.

² dynamisch an die in der allgemeinen Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze gekoppelt; statt 6% nun 8%

- Die Kosten für den Nahverkehr, um zur Einsatzstelle gelangen zu können, stellen eine enorme zusätzliche Belastung für viele Freiwillige dar. Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass das Gesetz nun die Möglichkeit der Zahlung eines Mobilitätzuschlags einräumt.

Welche Herausforderungen bringt das geplante Gesetz mit sich?

- Wir sehen bereits jetzt, dass ein Freiwilligendienst in Teilzeit nicht in gleichem Maße durch die zuständigen Institutionen und Verordnungen anerkannt wird (z.B. für das Erlangen der Fachhochschulreife oder für den Zugang zum Hochschulstudium). Dies bringt Unsicherheiten bei Interessierten mit sich, der durch die Träger begleitet werden müssen.
- Die Träger bekommen eine neue, nicht refinanzierte Aufgabe im Bewerbungsprozess hinzu. Sie sind nun nicht mehr nur zuständig dafür, die Freiwilligen in Einsatzstellen zu vermitteln, die ihren Interessen entspricht, sondern auch dafür, die Variable Zeit zwischen Einsatzstellen und Interessierten gut zu gestalten und hier in die Kommunikation zu gehen. Verschiedene Modelle sind hier denkbar und zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen abzustimmen. Auch ein flexibler Wechsel während der Dienstzeit ist möglich und bedarf der Begleitung durch die Träger, die hierfür mehr Ressourcen brauchen.
- Die Erhöhung der Taschengeld-Obergrenze und die Einführung einer optionalen Mobilitätspauschale werden keinen bedeutsamen Effekt haben, um finanzielle Barrieren für Interessierte abzubauen. Eine Finanzierung durch Träger und Einsatzstellen wird nicht in der Breite möglich sein. Gleichzeitig wird die Varianz der ausbezahlten monetären Leistungen wahrscheinlich größer und das Angebot somit unübersichtlicher.

Fazit: Wir bewerten das Gesetz als eine strukturkonservative Reform, die den Rahmen des Möglichen etwas weitet. Aber es braucht viel mehr!

Folgende Maßnahmen halten wir für wichtig, um die Freiwilligendienste nachfragegerecht und zukunftsgerichtet ausbauen zu können:

1. Die Überjährigkeit der Freiwilligendienste bedingt eine finanzielle Planbarkeit. Der Jahrgang 2024/2025 z.B., der im September 2024 startet, kann aktuell nicht vernünftig beworben und geplant werden, da die für 2025 eingestellten Mittel einen durchfinanzierten Jahrgang nach Aussage des BMFSFJ nicht ermöglichen. Die Träger sind aktuell massiv verunsichert. Landesförderungen sind teils davon abhängig. Wir brauchen ganz konkret für den Jahrgang 2024/2025 eine Lösung – jetzt!
2. Die Freiwilligendienste sind in der Breite der Bevölkerung nicht ausreichend bekannt und ihr Potenzial ist nicht ausgeschöpft. Dies belegen diverse Studien³. Vor dem Hintergrund der Debatte um ein verpflichtendes Dienstjahr, erscheint dies paradox. Konkret müssten Maßnahmen zur Akquise und Öffentlichkeitsarbeit für die Träger förderfähig werden und refinanziert werden. Gleichzeitig gilt es die Freiwilligendienste als Angebot in der Breite besser zu bewerben.

³ Vgl. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/migration-fair-gestalten/projektnachrichten/freiwilligendienste-in-deutschland>
Vgl.

https://www.ghst.de/fileadmin/images/01_Bilddatenbank_Website/Demokratie_staerken/Europaeisches_Dienstjahr/Machbarkeitsstudie_Gesellschaftsdienst/Studie/onepager_MachbarkeitsstudieGHST.pdf

Vgl. <https://www.dkjs.de/u-count/>

3. Finanzielle Barrieren für einen Freiwilligendienst müssen gänzlich abgebaut werden. Es braucht eine existenzsichernde Unterstützung für Freiwillige. Denkbar wäre im Sinne der Sichtbarkeit, Transparenz und Anerkennung auch ein Freiwilligengeld auf dem Niveau des Bafög-Höchstsatzes für Studierende unter 25 Jahren, die nicht im Haushalt mit ihren Eltern leben, wie es das Deutsche Rote Kreuz im letzten Jahr bereits gefordert hat.⁴ Alle Freiwilligendienstleistenden sollten zudem bei Nachweis durch den Freiwilligendienst-Ausweis kostenfrei den öffentlichen Nahverkehr nutzen dürfen.
4. Die beste Lösung wäre aus unserer Sicht, dass alle Schüler*innen spätestens zu ihrem Abschluss zentral über das Angebot der Freiwilligendienste informiert werden mit Verweis auf die durch das BMFSFJ geförderte Plattform freiwillig-ja.de zur Bewerbung und Information. Dies sollte einhergehen mit einem Rechtsanspruch auf Bundesförderung für einen Freiwilligendienst-Vertrag. Damit wäre gesichert, dass jede interessierte Person, die einen Freiwilligendienst leisten möchte, dies auch tun kann.

⁴ https://drk-wohlfahrt.de/fileadmin/Publikationen/230324_Brennpunkt_Wohlfahrt_FSJ_01.pdf



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)96g

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“, BT-Drs. 20/9874

Jasmin Becker, Bundessprecherin Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Stellungnahme zur Anhörung des Gesetzesentwurfs zur erweiterten Möglichkeit von Teilzeit im Freiwilligendienst

Als Vertreter*innen der aktuellen FÖJler*innen möchten wir unsere Unterstützung für die Einführung der erleichterten Möglichkeit von Teilzeit im Freiwilligendienst zum Ausdruck bringen. Diese Initiative ist ein Schritt in die richtige Richtung, um den Freiwilligendienst für eine breitere Zielgruppe zugänglich zu machen und den individuellen Bedürfnissen besser gerecht zu werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Einführung von Teilzeitoptionen allein jedoch nicht ausreicht, um die Herausforderungen und Bedürfnisse der Freiwilligen vollständig zu adressieren. So könnte die vorliegende Änderung beispielsweise dazu führen, dass Freiwillige auf Grund finanzieller Not gezwungen werden, einen Nebenjob auszuüben. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass weitere unterstützende Maßnahmen notwendig sind.

Zusätzlich möchten wir anmerken, dass die vorgeschlagene Erhöhung der Höchstgrenze des Taschengelds auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze nicht zielführend ist. Bereits jetzt zahlen die wenigsten Träger ein Taschengeld, das sich an der Höchstgrenze orientiert, daher glauben wir, dass die Verbesserung für die Freiwilligen sehr gering ausfallen würde. Wir plädieren stattdessen dafür, eine Mindestgrenze an Taschengeld festzulegen und sich auf weitere unterstützende Maßnahmen wie Freifög und freie Fahrt für Freiwillige zu konzentrieren.

Wir sind überzeugt davon, dass der Freiwilligendienst eine wertvolle Erfahrung sein sollte, die es den Teilnehmern ermöglicht, sich persönlich weiterzuentwickeln, neue Fähigkeiten zu erlernen und einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten. Die Einführung von Teilzeitoptionen ist ein wichtiger Schritt, um dieses Ziel zu erreichen, aber es bedarf weiterer Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Freiwilligendienst für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine bereichernde und unterstützende Erfahrung bleibt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen gerne für weitere Diskussionen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass der Freiwilligendienst weiterhin eine bedeutungsvolle und unterstützende Erfahrung für alle Beteiligten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

die FÖJ Bundessprecher*innen 2023/2024

Jasmin Becker, Jonas Salomon Umbreit, Jacob Rohde, Marie Acquistapace, Marlene Götzky,



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)96h

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“, BT-Drs. 20/9874

Barbara Caron, Malteser Hilfsdienst e. V.

Malteser Hilfsdienst e.V.
Abteilung Freiwilligendienste

Erna-Scheffler-Str. 2
51103 Köln
Tel.: 0221-9822-3500
Mail: freiwillig@malteser.org

Malteser Hilfsdienst e.V. | 51103 Köln

An die Mitglieder des Ausschusses
Familie, Frauen, Senioren und Jugend

Öffentliche Anhörung des Familienausschusses

Am 19.02.2024 zum Freiwilligendienst-Teilzeitgesetz BT-Drs. 20/9874
Stellungnahme von Barbara Caron, Abteilungsleiterin Freiwilligendienste des
Malteser Hilfsdienst e. V.

Der Freiwilligendienst beim Malteser Hilfsdienst

Seit fast 30 Jahren bietet der Malteser Hilfsdienst jungen Menschen die Möglichkeit ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) zu absolvieren. Im Bereich des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) ist bei den Maltesern, seit dessen Einführung 2011, ein Dienst für junge und lebensältere Menschen möglich. Die Einsatzfelder sind dabei weit gefächert von Rettungsdienst und Krankentransport, über die Erste-Hilfs-Ausbildung und Fahrdienste für Menschen mit Beeinträchtigungen bis hin zur ambulanten Pflege und Betreuung oder dem Engagement in stationären Pflege- oder Flüchtlingsseinrichtungen.

Zum 31.12.2023 waren bei den Maltesern 815 Freiwillige tätig.

Die Malteser stellen in der Freiwilligendienstlandschaft eine Besonderheit da, da sie Zentralstelle und bundesweiter Träger in einem sind und nur Einsatzstellen des eigenen Verbandes bedienen.

Bedeutung der Freiwilligendienste für den Malteser Hilfsdienst

Aus Sicht des Malteser Hilfsdienstes sollen Alle, die sich in einem Freiwilligendienste engagieren wollen, auch die Möglichkeit dazu bekommen. Ein Freiwilligendienst bereichert das Leben junger und lebensälterer Menschen. Er gibt die Chance, Dinge auszuprobieren, Neues zu erleben, ganz unterschiedliche Menschen und Lebenswelten kennenzulernen, sich für das Gemeinwohl und die Demokratie einzusetzen und sich dadurch als kompetent und selbstwirksam zu erleben.

Freiwillige unterstützen unser hauptamtliche Mitarbeitend dabei, unseren Leitsatz „...weil Nähe zählt“ für die uns anvertrauten Personen erlebbar zu machen. Sie bringen frischen Wind, Motivation und Zeit mit und sind somit ein wertvoller Gewinn für die Malteser. Wir bilden die Freiwilligen hochwertig aus und begleiten Sie intensiv während ihres Dienstes, sodass sie auch im Anschluss an den BFD oder das FSJ viel weiter bei uns einbringen.

Seit Jahren befragen wir unsere Freiwilligen gegen Ende des Dienstes, ob sie sich weiter ehrenamtlich bei den Maltesern engagieren wollen. Im Jahr 2022 antwortete 22 % der jungen Freiwilligen, dass sie das fest tun werden und 28,5 % dachten noch darüber nach. Die Auswertungen unserer Personaldaten von 2020 bis 2023 zeigen, dass 22,5 % der Freiwilligen im Anschluss an ihren Dienst weiter haupt- oder nebenberuflich bei den Maltesern tätig sind.

Stellungnahme zum Gesetz zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit

Flexibilisierung des Dienstes durch Teilzeit

Wir sind dankbar, dass sich die Bundesregierung damit auseinandersetzt, wie die Freiwilligendienste attraktiver gestaltet werden können und freuen uns, dass wir als kleiner Player im Freiwilligenbereich nach unserer Meinung dazu gefragt werden.

Wir begrüßen die Ausweitung der Teilzeitmöglichkeiten für Personen unter 27 Jahren ausdrücklich, da dies zum einen den Bedarfen der jungen Menschen entspricht und zum anderen gehe wir davon aus, dass sich dadurch das Spektrum an Einsatzstellen erweitern wird, was auch dafür sorgen wird, dass weitere Zielgruppen erschlossen werden können.

Durch den Wegfall des Nachweises des „berechtigten Interesses“ wird der Zugang zu einem Dienst in Teilzeit erleichtert und Stigmatisierung abgebaut. Wir erleben in unseren Einsatzstellen und Seminaren seit der Coronazeit eine Zunahme von Freiwilligen, die sich überlastet fühlen und mit psychischen Problemen zu kämpfen haben, die sich aber dennoch für die Gesellschaft engagieren wollen und gehen davon aus, dass für sie ein Dienst in Teilzeit attraktiv ist.

Wir sehen aber auch, dass die Teilzeitmöglichkeit neue Schwierigkeiten mit sich bringen wird, wenn nämlich die jungen Freiwilligen die Arbeitszeit während des Dienstes verändern wollen. In der Regel haben sie durch den Freiwilligendienst zum ersten Mal Kontakt zur Arbeitswelt und werden mit neuen Anforderungen konfrontiert. Bei uns sind sie z. B. häufig im Schichtdienst tätig und übernehmen Verantwortung für andere Menschen. Das kann das Gefühl der Überlastung und damit den Wunsch nach einer reduzierten Arbeitszeit zur Folge haben. Es wird aber auch die Situationen geben, in denen sich junge Erwachsene im Lauf der Zeit, durch positive Erlebnisse in ihrem Engagement, mehr zutrauen, als anfänglich gedacht und sie aufstocken wollen. Beides bedarf aus unserer Sicht einer qualifizierten pädagogische Begleitung. Vor allem, wenn es im Falle einer Reduktion um mögliche Folgen dieser Entscheidung hinsichtlich der Anerkennung des Freiwilligendienstes für das Erlangen der Fachhochschulreife oder einen Studienplatzzugang geht. – Hier gilt es für die Gesetzgebenden die Folgen des Teilzeitdienstes weiter zu konkretisieren. – Außerdem sehen wir die Gefahr von Konflikten zwischen Einsatzstelle und Freiwilligen, wenn es um die Verwirklichung von Änderungen der Arbeitszeit geht und leiten daraus einem Mehraufwand in der pädagogischen Begleitung ab. Auch im Bereich der Verwaltung gehen wir, durch die Änderung von Verträgen, von zusätzlicher Arbeit aus, und nicht, wie in der Argumentation der Bundesregierung ausgeführt, einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes.

Zur Erweiterung des Einsatzstellenspektrums gehen wir davon aus, dass die Gesetzesnovellierung Einsatzstellen, die bisher keine Freiwilligendienste für junge Menschen anbieten konnten, weil sie keinen entsprechenden Beschäftigungsumfang anbieten oder die Begleitung vor Ort nicht in vollem Umfang sicherstellen konnten (weil hauptamtlich Mitarbeitende nur in Teilzeit beschäftigt sind), die Möglichkeit eröffnet, Freiwillige zu beschäftigen. Aus unseren Diensten seien hier z. B. Demenz-Cafés oder kulturelle Begleitedienste benannt. Dadurch wird die Freiwilligenlandschaft bunter und für mehr Menschen interessant.

Erhöhung der Taschengeld Obergrenze und Mobilitätzuschlag

Das Taschengeld und seine Höhe stellen für uns wichtige Aspekte der Wertschätzung des Engagements der Freiwilligen dar. Nur durch monetäre Leistungen, mit denen Freiwillige ihren Lebensunterhalt bestreiten können, haben Menschen aus allen Gesellschaftsgruppen die Chance sich einzubringen.

Von daher begrüßen wir die Anhebung der Taschengeldhöchstgrenze ausdrücklich, gehen jedoch nicht davon aus, dass dies auch zu einem tatsächlichen Anstieg der gezahlten Taschengelder führen wird. Im FSJ finanzieren die Einsatzstellen die kompletten Kosten für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge und zusätzlich einen Anteil für die pädagogische Begleitung durch den Träger. Schon heute schöpfen unsere Einsatzstellen den Taschengeldhöchstbetrag nur sehr selten aus, da sie die finanziellen Möglichkeiten dazu nicht haben.

Den Freiwilligendiensten stehen in diesem Jahr, durch fehlende Verpflichtungsermächtigungen für 2025, faktisch weniger Bundesmittel zur Verfügung als in den Vorjahren. Dies wird zur Folge haben, dass wir als Träger die Pauschalen der Einsatzstellen anheben und damit den Freiwilligendienst teurer machen müssen, um die wegbrechenden Bundeszuschüsse auszugleichen und zusätzlich die steigenden Gehaltskosten der pädagogischen Fachkräfte sowie die explodierenden Häuserkosten bei den Seminaren kompensieren zu können, ohne Abstriche bei der Qualität der pädagogischen Begleitung machen zu müssen.

Da wir davon ausgehen, dass die Taschengelder faktisch nicht ansteigen werden, sehen wir durch die Koppelung des Mobilitätszuschlages an die Taschengeldobergrenze negative Effekte auf dessen Höhe. Im Gesetz sollte daher aufgenommen werden, dass die Grenze von 15 % auf das maximale Taschengeld auch dann gilt, wenn nicht die Höchstsumme ausgezahlt wird. – Prinzipiell begrüßen wir den Gedanken des Mobilitätszuschlages, fordern aber weiterhin die kostenfreie Nutzung von Nah- und Fernverkehr für die Freiwilligen.

Wenn die Taschengeldobergrenzen angehoben werden, besteht außerdem die Gefahr, dass die Spannweite der tatsächlich gezahlten Taschengelder zwischen den verschiedenen Einsatzbereichen/-stellen größer wird. Unter Gerechtigkeitsaspekten betrachten wir diese Situation kritisch. In vielen Fällen wird dann nicht die Attraktivität des Einsatzfeldes oder die Qualität der Begleitung durch Einsatzstelle und Träger ausschlaggebend für ein Engagement sein, sondern ausschließlich monetäre Aspekte.

Abschließend stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen die Attraktivität der Freiwilligendienste steigern und dem Erreichen neuer Zielgruppen dienen kann. Das volle Potential der Freiwilligendienste wird sich aber nur ausschöpfen lassen, wenn deren Finanzierung langfristig gesichert ist und Freiwillige ihren Lebensunterhalt über den Freiwilligendienst bestreiten können. Durch einen Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst muss zudem sichergestellt werden, dass alle Plätze refinanziert werden und sich damit jede interessierte Person engagieren kann.



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

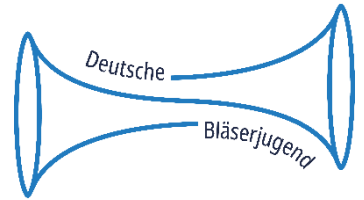
Ausschussdrucksache 20(13)96i

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“, BT-Drs. 20/9874

Stefanie Ladewig, Deutsche Bläserjugend - Jugendorganisation der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V.



Statement

Zur Anhörung beim Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Familienausschuss)
Thema: Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den
Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des
27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)
Termin: Montag, 19. Februar 2024, 14:00 Uhr bis 15:40 Uhr

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Familienausschusses,

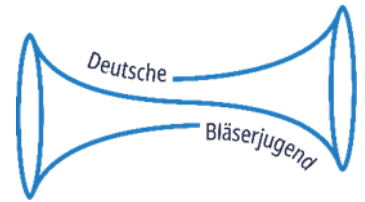
ich danke Ihnen herzlich für die Gelegenheit, heute an dieser Anhörung teilzunehmen und die Perspektive der Deutschen Bläserjugend zum Entwurf des Freiwilligen-Teilzeitgesetzes vorzustellen. Als pädagogische Referentin für den Bundesfreiwilligendienst 27plus liegt mein Fokus auf unseren langjährigen Erfahrungen mit dem BFD in Teilzeit und der Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der Gesetzesänderung auf Einsatzstellen.

Die Deutsche Bläserjugend (DBJ) vertritt als Jugendverband und anerkannter Träger der Jugendhilfe ca. 350.000 Kinder und Jugendliche in Blasorchestern, Spielmanns- und Fanfarenzügen sowie weiteren musiktreibenden Vereinigungen. Wir beraten und unterstützen unsere Mitglieder bei allen Fragen rund um Jugendarbeit, Vereinsführung und Fördermittel.

Zugleich ist die DBJ seit 2011 Träger des Bundesfreiwilligendienstes Kultur und Bildung für alle Mitgliederstrukturen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V., sowie für alle Verbände und Vereine der Instrumental- und Vokalmusik in Deutschland. In dieser Funktion durften wir seither rund 800 Freiwillige in über 300 Einsatzstellen bundesweit begleiten. Im Kontrast zu unserem Namen – Deutsche Bläserjugend - gehören unsere Freiwilligen überwiegend der Generation 50plus an. Dadurch profitieren sie bereits von der Möglichkeit, ihren BFD in Teilzeit absolvieren zu können.

Dies kommt nicht nur den Freiwilligen zugute, die ihren Dienst besser mit anderen Verpflichtungen vereinbaren können, sondern auch den Einsatzstellen. Unsere bundesweit verteilten Einsatzstellen sind größtenteils ehrenamtlich geführt, was zur Folge hat, dass sie den gesetzlichen Anforderungen eines Freiwilligendienstes in Vollzeit schwer gerecht werden können.

Viele unserer Einsatzstellen und Vereine würden gerne mit Menschen unter 27 Jahren zusammenarbeiten. Daher begrüßen wir die Flexibilisierung der Teilzeitregelungen in den Freiwilligendiensten und befürworten auch die Erhöhung der Taschengeldhöchstgrenze. Wir weisen aber an dieser Stelle darauf hin, dass Freiwillige in ehrenamtlich geführten



Einsatzstellen wie unseren, nur davon profitieren können, wenn zugleich der Zuschuss des Bundes für die pädagogische Begleitung angehoben wird. Gleichzeitig sehen wir ein großes Potential für Einsatzstellen und Vereine, durch die Zusammenarbeit mit jungen Freiwilligen im gesteigerten Maße positiven Einfluss auf ihr Eigenleben und Wirken sowie ihre Gemeinden zu nehmen.

Gerade der letzte Aspekt sei kurz erläutert: 70% unserer möglichen Einsatzstellen befinden sich in Ortschaften mit weniger als 2.000 Einwohner:innen. Im Rahmen des BFDs geben sie den Gemeindemitgliedern die Möglichkeit, aktiv ihre Gemeinde mitzugestalten und die demokratische Kultur vor Ort zu stärken. Auf diese Weise wirken unsere Einsatzstellen wie kleine Demokratie-Werkstätten und eröffnen Räume für einen generationsübergreifenden Dialog in ländlichen Regionen.

Das hier gelebte Engagement ist eine Bereicherung für die Freiwilligen, die Einsatzstellen, ihre Gemeinden und unsere Gesellschaft. Schließlich stellen wir als Trägerin nicht nur in Krisenzeiten fest, dass jene Mitgliedsverbände und –vereine, die im Rahmen des BFDs aktive Unterstützung erhalten, durch eine höhere Dynamik und Resilienz hervorstechen.

Dieses Engagement gilt es zu bewahren und sicherzustellen, dass den Freiwilligendiensten auch in den kommenden Jahren ausreichend Mittel zufließen. Wir empfehlen daher ein schnelles und klares Signal seitens der Politik, dass auch im Haushaltsjahr 2025 genügend Kontingente für die Freiwilligendienste zur Verfügung stehen werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Berlin, 12. Februar 2024

Stefanie Ladewig

Pädagogische Referentin Bundesfreiwilligendienst



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)96j

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“, BT-Drs. 20/9874

Marie Beimen, Sprecherin der Kampagne "Freiwilligendienst stärken!"

Stellungnahme Marie Beimen für die Petition und Kampagne Freiwilligendienst stärken
Schwerte, 12.02.2024



**Stellungnahme von Marie Beimen (Petentin der Petition Freiwilligendienststärken)
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den
Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27.
Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz) – Stand
20.12.2023, BT-Drucksache 20/9874)**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
sehr geehrte Anwesende,

ich bedanke mich für die Einladung als Sachverständige zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung am Montag, 19. Februar 2024 um 14:00 Uhr, die ich gerne annehme. Gerne möchte ich im Vorfeld schriftlich Stellung beziehen.

Die Novellierung des „Gesetzes zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres“ aus dem Jahr 2019 ist eine langjährige Forderung von Freiwilligen. Die Novellierung ermöglicht es endlich allen jungen Menschen einen Freiwilligendienst nach Wunsch und Bedarf in Teilzeit zu absolvieren, ohne ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen zu müssen. Dies befürworte wir sehr, weil der Freiwilligendienst dadurch attraktiver, niedrighschwelliger und zugänglicher für unterschiedlichste Personengruppen wird.

Um dies konkreter auszuführen, möchte ich kurz erläutern, weswegen die Möglichkeit den Freiwilligendienst (folglich im gesamten Text bezeichnend für alle Formate der Freiwilligendienste sprich FSJ, BFD, FÖJ, IFD) in Teilzeit absolvieren zu können, ausgesprochen wichtig ist. Bisher besteht die Möglichkeit einen Freiwilligendienst in Teilzeit zu absolvieren, wenn man ein sogenanntes „berechtigtes Interesse“ vorweisen kann. Dies umfasst beispielsweise die Pflege eines nahen Angehörigen, die Erziehung eines leiblichen Kindes oder das Vorliegen einer chronischen bzw. einschränkenden Erkrankung. Ich denke die aufgeführten Gründe sind nachvollziehbar und hier bedarf es keine weiteren Ausführungen, warum ein Freiwilligendienst lediglich in Teilzeit möglich ist.

Darüber hinaus existieren allerdings weitere Lebensbedingungen bei Menschen, die es ihnen nicht ermöglichen einen Vollzeit Freiwilligendienst nicht realisieren bzw. der für diese Personen unattraktiv sind. Die Ausübung von Leistungssport oder das Ausüben einer notwendigen Nebenbeschäftigung sind nur einige von vielen Gründen, die eine Vollzeit Beschäftigung unmöglich machen. Desweiteren würde ein Teilzeit-Freiwilligendienst den Freiwilligen die Möglichkeit geben sich auf Bewerbungsverfahren für Ausbildungsplätze und Studiengänge und Stipendien oder auf notwendige Vorprüfungen für bestimmte Studienplätze(Z.B den Test für medizinische Studiengänge (kurz TMS)) vorzubereiten. Ebenso ermöglicht eine Reduzierung der Arbeitsstunden weiteres ehrenamtliches Engagement, sowie Zeit und kognitive Ressourcen, um sich beispielweise politisch zu engagieren oder kleingewerblich aktiv zu werden. Diese Flexibilität macht einen Freiwilligendienst attraktiver und entspricht auch den Bedürfnissen / Bedarfen vieler Freiwilligen. Einsatzbereiche können auch sehr arbeitsintensiv und stressig sein. Hier bietet die Teilzeitmöglichkeit einen guten Ansatz, um auch diese Einsatzbereiche attraktiver zu machen. Deswegen begrüße ich nicht nur die Erweiterung von Gründen, die einen Teilzeit Freiwilligendienst ermöglichen, sondern vielmehr den Wegfall der Nachweispflicht bestimmter Gründe und somit die generelle Verfügbarkeit dieses Zeitmodells für alle Interessierten. Dadurch wird die zeitaufwendige Dokumentation für die Einsatzstellen/Träger wegfallen und die Freiwilligen werden von ihrer Nachweispflicht befreit. Auch entspricht es dem aktuellen Arbeitsmarkt, viele Beschäftigte arbeiten in Teilzeit. Warum soll daher ein Freiwilligendienst nur in Vollzeit möglich sein?

Dies ist als Gewinn für alle Seiten zu betrachten und diese Änderung wird meinerseits außerordentlich befürwortet.

Finanzierung eines Teilzeitfreiwilligendienstes:

Für die realistische Umsetzung der Teilzeitmöglichkeit, bedarf es allerdings einer Änderung bzw. Erweiterung innerhalb ihres Gesetzes bzgl. der Bezuschussung der Träger.

In einer Antwort der Bundesregierung der Fraktion der CDU/CSU – [Drucksache 20/8488](#) – schreibt die Bundesregierung am 10.10.2023 auf Seite 9 die folgende Antwort: „Das Freiwilligen-Teilzeitgesetz ist für den Bund kostenneutral. Eine Berücksichtigung bei der Mittelplanung für die kommenden Jahre ist mithin nicht erforderlich“.

Dem muss ich leider widersprechen. Ein Freiwilligendienst bedeutet aus Träger- und Einsatzstellenperspektive einen erheblichen Mehrkostenaufwand. Ohne eine Erhöhung der Bundeszuschüsse ist es (gerade für kleinere, finanziell schwächere) Träger und Einsatzstellen nicht möglich einen Teilzeitdienst anzubieten. Die Kosten für die Träger und Einsatzstellen bleiben gleich, „nur“ der Freiwillige arbeitet weniger Zeit in der Einsatzstelle.

Die Anpassung der Bundesförderung ist gerade auch aus Sicht von uns Freiwilligen notwendig, da es ansonsten lediglich bei einer Teilzeitmöglichkeit auf dem Papier bleiben wird und kaum Freiwillige von ihren Gesetz profitieren werden! Im Gegenteil, durch eine lediglich theoretische Teilzeitmöglichkeit erwecken Sie vielmehr die Erwartungen der zukünftigen Freiwilligen ohne folglich konkrete Angebote liefern zu können. Langfristig gesehen wird es dadurch nach meinen Einschätzungen bei der Suche nach einem Teilzeitdienst, der aufgrund der Strukturen kaum verfügbar sein wird, vor allem zu Frustrationserfahrungen bei den Interessentinnen kommen, was den Freiwilligendienst im allgemeinen unattraktiver machen wird. Durch eine lediglich theoretische Ermöglichung eines Teilzeitdienstes, wie Sie es mit ihrem aktuellen Gesetzesentwurf hervorbringen werden, würden sie die Freiwilligendienste tatsächlich eher schwächen und ihren eigentlichen Ziel einer Stärkung der Freiwilligendienste nicht gerecht werden. Daher möchte ich eindringlich an sie appellieren, sich unseren Bitten und Vorschlägen einer Erhöhung der Bundeszuschüsse anzunehmen und mit uns gemeinsam eine realistische Summe/ Lösung zu finden, um einen wirklichen und realistischen Teilzeitfreiwilligendienst zu ermöglichen.

Taschengeldhöhe im Teilzeitdienst:

Bezüglich des Taschengeldes bei einem Teilzeit Freiwilligendienst plädiere ich für eine gestaffelte Absenkung des Vollzeitsatzes in Zusammenhang/ Korrelation mit den geleisteten Arbeitsstunden. Eine Differenzierung des Taschengeldes halte ich definitiv für notwendig, um einerseits einen Anreiz für einen Vollzeit Freiwilligendienst zu erhalten und gleichzeitig eine gewisse Gerechtigkeit gegenüber jenen Freiwilligen zu bewahren, die einen Vollzeit Freiwilligendienst ableisten. Eine Absenkung des Taschengeldes ist bereits jetzt im Bundesfreiwilligendienst bei Teilzeitfreiwilligen vorgeschrieben. Dies findet sich auch in ihrem Gesetzesentwurf.

[\(Bundesfreiwilligengesetz: §2 4. c\) und Jugendfreiwilligengesetz:§2 „4. b\) Satz 2 und 3\)](#)

Die Entscheidung über die tatsächliche Höhe des Taschengeldes und mögliche Absenkungen muss weitestgehend in der Verantwortung der Einsatzstellen bzw. Träger bleiben. Um eine gewisse Vergleichbarkeit zu bewahren, könnte es sinnvoll sein, prozentualen Grenzen zu definieren, innerhalb derer eine Absenkung erfolgen kann.

Beispiel: Bei einem Vollzeitdienst (zwischen 37-40 Wochenstunden) wird ein Taschengeld in Höhe von 420 Euro gezahlt. Denkbar wäre z.B. eine Absenkung des Taschengeldes um bis zu 25% bei einer Teilzeittätigkeit zwischen 30-37 Wochenstunden (entspricht 315 Euro). Bei einer Beschäftigung zwischen 20-30 Wochenstunden könnten bis zu 50% abgesenkt werden (entspricht 210 Euro). Die

Taschengeldhöhe variiert sehr stark zwischen den jeweiligen Bundesländern und Einsatzstellen, eine generelle Vereinheitlichung erscheint nicht umsetzbar, auch um die Vielfalt der Einsatzstellenlandschaft zu erhalten. Ich plädiere für eine generelle und gesetzlich vorgeschriebene Taschengelduntergrenze. Diese Untergrenze würde in ihrer Wertigkeit die prozentualen Grenze übersteigen.

Beispiel: Bei einem Vollzeitfreiwilligendienst werden 250 Euro gezahlt. Bei einem Teilzeitdienst, der 20 Wochenstunden umfasst, könnte das Taschengeld durch die prozentuale Regelung um bis zu 50% abgesenkt werden. Dies würde einer Taschengeldhöhe von 125 Euro entsprechen. Da allerdings die (mögliche) festgelegte Untergrenze greift, würde das mindestens zu zahlende Taschengeld 200 Euro betragen.

Konkret ermöglicht solch eine prozentuale Regelung Absenkungen in einem festgelegten Rahmen, der den Trägern und Einsatzstellen aber dennoch individuelle Gestaltungsmöglichkeiten lässt. Gleichzeitig werden durch diese Regelung die Freiwilligen abgesichert, da es eine gesetzlich verankerte Taschengeld-Untergrenze gibt. (Die aufgeführten prozentualen Grenzen und Taschengelduntergrenzen sind lediglich als Beispiel gedacht.)

Vorschlag: Sonderregelung für Personen mit Einschränkungen/ Erkrankungen und weiteren Gründen:

Außerdem schlage ich eine Sonderregelung für all jene vor, die aus wirklich einschränkenden Gründen auf eine Teilzeit Freiwilligendienst angewiesen sind. Dies würde z.B. Personen beinhalten, die bereits jetzt unter die Kategorie: „berechtigtes Interesse“ fallen. Bezüglich dieser Personen halte ich es für angemessen, aus Solidaritätsgründen auf eine Absenkung des Taschengeldes bei einem Teilzeitdienst vollständig zu verzichten. Um von dieser Sonderregelung profitieren zu können, liegt die Nachweispflicht allerdings bei den Betroffenen. Ohne entsprechenden selbständig eingereichten Nachweis wird ebenfalls eine Absenkung vorgenommen.

Konkret bedeutet dies: Jeder könnte ohne Angabe von Gründen einen Teilzeitfreiwilligendienst leisten und das Taschengeld wird in Abhängigkeit zu den Wochenstunden abgesenkt. Wer aus Eigeninitiative ein berechtigtes Interesse nachweisen kann (z.B. durch ärztliches Attest, Geburtsurkunde des Kindes) wird allerdings von den Absenkungen ausgenommen und erhält das gleiche Taschengeld wie ein Vollzeitfreiwilliger. Wird kein entsprechender Nachweis erbracht, wird automatisch das Taschengeld über die Teilzeitregelungen gekürzt.

Bessere Finanzierung von Seminaren/Erhaltung der Seminartage im Teilzeitfreiwilligendienst:

Bezüglich der Seminare, die Freiwillige aktuell durchlaufen, befürworte ich eine Erhaltung der Anzahl der Seminartage auch im Teilzeitdienst. Ein Freiwilligendienst ist ein mehrdimensionaler Gewinn für Menschen in den Einsatzstellen, unsere Gesellschaft und den Freiwilligen selbst. Die wertvollen Seminare und die pädagogische Begleitung trägt elementar zur Persönlichkeitsentwicklung und der Ausreifung sozialer Kompetenzen bei. Erwähnenswert sind beispielweise die Reflexionsfähigkeiten (junger) Menschen, die Teamkompetenzen, das Erleben mit Gleichaltrigen und das Erproben und leben demokratischer Grundwerte. Ebenso steht die Vermittlung von fachlichen Inhalten im Vordergrund. Dies ist für die gute und verantwortungsbewusste Arbeit in den Einsatzstellen elementar! Das Schließen von neuen Freundschaften, der gemeinsame Austausch über Herausforderungen und Erlebnisse aus den Einsatzstellen und der Erkenntnisgewinn kann nur dann wirklich ungefiltert und nachhaltig erfolgen, wenn dies in mehrtägigen, regelmäßig stattfinden Seminaren (optional immer mit Übernachtung) ermöglicht wird. Da genau diese Persönlichkeitsentwicklung den Kern und Sinn des Freiwilligendienstes beinhaltet, ist eine Beibehaltung der Anzahl der Seminartage unabdingbar.

Kurzgesagt Teilzeitfreiwillige benötigen genauso viele Seminartage wie Vollzeitfreiwillige, damit der Freiwilligendienst überhaupt gelingen und seiner Kernfunktion gerecht werden kann.

Desweiteren möchte ich den Anlass nutzen, um an unsere Forderungen aus der erfolgreichen Petition „Freiwilligendienste stärken“ zu erinnern. Unsere Vorschläge sind einfache Mittel um eine umfassende Verbesserung in den Freiwilligendiensten herzustellen:

Taschengeld angelehnt an BAföG-Höchstsatz, sowie ein Inflationsausgleich

Die Erhöhung der Taschengeldobergrenze um 8% der allgemeinen Rentenversicherung ([§2 Absatz 1 „4. Im Jugendfreiwilligendienstgesetz und im Bundesfreiwilligengesetz §2 4 c\)](#)) ist zu begrüßen.

Ohne die ausreichende Refinanzierung durch Bundesmittel bleibt es jedoch bei einer Erhöhung auf dem Papier. Für sehr viele Träger und Einsatzstellen wird es in der angespannten Haushaltslage nicht möglich sein, das Taschengeld zu erhöhen. Eine reale Erhöhung des Taschengeldes, so wie es jetzt auch von vielen Freiwilligen erwartet wird, kann unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht umgesetzt werden. Somit kann nicht erwartet werden, dass die Freiwilligendienste dadurch wirklich zugänglich und offener für alle werden. Hier könnte ein Rechtsanspruch auf Förderung einer jeden geschlossenen Freiwilligendienstvereinbarung eine Möglichkeit bieten. Andernfalls müssten auch hier die Fördermittel erhöht werden.

Kostenlose Nutzung von Nah- und Fernverkehr

Die Auszahlung von Mobilitätzuschlägen an Freiwilligendienstleistende ist ein Schritt in die richtige Richtung. Aber auch hier bedarf es einer höheren Förderung und Refinanzierung für die reale Auszahlung dieser Leistungen an die Freiwilligendienstleistenden. Es bleibt für uns Freiwillige unverständlich weshalb nicht längst eine kostenlose Mobilitätsnutzung erwirkt werden konnte. Gerade dieser Punkt beinhaltet eine einfache Lösung zur Attraktivitätssteigerung der Freiwilligendienste. Ich schlage daher vor, ihre Verhandlungen mit den Entscheidungsträgern der Deutschen Bahn zu intensivieren oder andernfalls eine Möglichkeit zu finden, kostenlose Tickets für Freiwillige zur Verfügung zu stellen als Dank für ihren großartigen Einsatz für unser Land.

Zusammenfassend begrüße ich die Novellierung des Teilzeitgesetzes. Damit es wirklich zu einer spürbaren Verbesserung kommt, müssen allerdings, wie oben erwähnt, die Zuschüsse vom Bund angehoben werden. Zudem muss definitiv die volle Anzahl der Seminartage beim Teilzeitdienst erhalten bleiben. Bezüglich der gestaffelten Bezahlung im Teilzeitdienst schlage ich mein Modell als Orientierung vor.

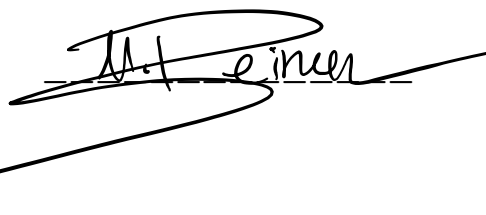
Desweiteren appelliere ich für eine höhere Refinanzierung damit eine Anhebung des Taschengeldes realistisch erfolgen kann. Zudem wäre ein intensiver Einsatz ihrerseits für kostenlose Nahverkehrstickets für die Freiwilligen wünschenswert.

Schlussendlich freue ich mich auf die gemeinsame Beratung und stehe für Rückfragen und Erläuterungen zu Verfügung.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen,

Marie Beimen (Petentin fwdstaerken)

Schwerte 11.02.2024





75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)96k

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“, BT-Drs. 20/9874

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

13.2.2024

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende
Ulrike Bahr MdB

Bearbeitet von

Jörg Freese (DLT)
Telefon: +49 30 590097-340
E-Mail: Joerg.Freese@landkreistag.de

Aktenzeichen
V-428-27/8

Per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Freiwilligen-Teilzeitgesetzes

Sehr geehrte Frau Bahr,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Freiwilligen-Teilhabegesetz. Wir haben - im Ergebnis leider vergeblich - versucht, eine persönliche Teilnahme durch einen unserer Verbände am 19. Februar 2024 möglich zu machen. Dies ist leider nicht gelungen. In der Sache möchten wir uns aber ausdrücklich für das Gesetz in der von der Bundesregierung vorgelegten Form aussprechen. Bedenken und andere Hinweise sind uns auch von Seiten der kommunalen Praxis nicht vorgetragen worden.

Wir bitten nochmals um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Freese